

# TIPPGEBER Vereinbarung

zwischen

\_\_\_\_\_ Im Folgenden Tippnehmer genannt

und

\_\_\_\_\_ Im Folgenden Tippgeber genannt



## 1. Vertragsgegenstand

Aufgabe des Tippgebers ist es, dem Tippnehmer unter Angabe des jeweiligen Verfügungsberechtigten (Verkäufer oder Vermieter) zum Verkauf oder Vermietung stehende Immobilien zu empfehlen und so konkret zu benennen, dass der Tippnehmer die Objekte in seinen Auftragsbestand aufnehmen und mit den Verkäufern oder Vermietern unmittelbar wegen eines Vertragsabschlusses aufnehmen kann.

## 2. Entstehung der Tippgeberprovision

Ein Anspruch auf Tippprovision entsteht nur, wenn ein Maklervertrag zustande gekommen ist, ein Kauf- oder Mietvertrag mit dem Dritten geschlossen und die Maklerprovision vollständig dem Tippnehmer zugeflossen ist. Der Tipp muss zumindest mitursächlich für den Abschluss eines Maklerauftrages und dessen erfolgreiche Erfüllung sein.

## 3. Höhe der Provision

Die Tippprovision beträgt \_\_\_\_\_ der Verkäufer- bzw. Käuferprovision und \_\_\_\_\_ Prozent der aus dem Vermietungsgeschäft zugeflossenen Provision. Die Auszahlung der Tippprovision erfolgt innerhalb von 2 Wochen, nachdem die Maklerprovision bei Tipp-nehmer eingegangen ist.

## 4. Umsatzsteuerpflicht und Gerichtsstand

Es ist Aufgabe des Tippgebers, seine Tätigkeit gewerblich anzumelden (§34c GewO), soweit dies aufgrund des Umfangs seiner Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist und die Einnahmen gegebenenfalls zu versteuern. Ist der Tippgeber Kaufmann, so ist der Gerichtsstand der gewerbliche Sitz des Tippnehmers.

## 5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages hierdurch im Übrigen nicht berührt. Im Wege ergänzender Vertragsauslegung gilt sodann diejenige Klausel, die dem Vertragswillen der Parteien am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Tippnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Tippgeber